

Vorbericht

/K 8.12.

Düsseldorf, den 02.12.2010

Aktenzeichen: 12.30.00

Sitzung des Vorstandes
 des LKT NRW am 14.12.2010

zuständig:

Referent Dr. Markus Faber

(Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn)

Ob 20.09.12

TOP 12 : Zensus 2011**Beschlussvorschlag:**

1. Der Landkreistag NRW fordert IT.NRW als Sonderaufsichtsbehörde für den Zensus 2011 dazu auf, bei den weiteren Umsetzungsschritten zum Zensus 2011 frühzeitig die kommunalen Spitzenverbände und Praktiker aus den Kommunen einzubinden, um zu praxisgerechten Lösungen zu gelangen.
2. Der Landkreistag NRW fordert IT.NRW zugleich auf, bei der weiteren Umsetzung des Zensus 2011 keine Vorgaben zur organisatorischen und personellen Abtrennung, zur IT-Abschottung sowie zur Gewinnung der Erhebungsbeauftragten und zum Umgang mit den Erhebungsbeauftragten zu implementieren, die über die gesetzlich normierten und zur Sicherung des Statistikgeheimnisses unbedingt gebotenen Anforderungen hinaus gehen.

Begründung:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 02.11.2010 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Zensus 2011 verabschiedet. Einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Landtags folgend, der nochmalige Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vorangegangen waren, ist damit der ursprünglich geplante Kostenausgleich zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte um 8,7 Mio. Euro erhöht worden, so dass insgesamt ein finanzieller Ausgleich in Höhe von rd. 37,5 Mio. Euro gewährt wird. Damit hat das Land NRW den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, die einen Kostenausgleich von zuletzt rd. 48 Mio. Euro verlangt hatten, nicht vollumfänglich entsprochen, ist den Kommunen aber in weiten Teilen entgegen gekommen. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist das auch im Vergleich zu den von anderen Bundesländern gewährten Belastungsausgleichen anzuerkennen. Das Ausführungs-

gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 und die darin enthaltene Mittelverteilung auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ist mit LKT-Rundschreiben Nr. 0792/10 versandt worden.

In der Sache ist davon auszugehen, dass der nunmehr deutlich erhöhte Belastungsausgleich einen wesentlichen Teil der zu erwartenden Kosten abdecken wird, wenngleich es nach wie vor nicht unerhebliche Kostenrisiken und Unwägbarkeiten in der weiteren Entwicklung des Zensus 2011, insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung, gibt. Zudem wird im weiteren Verlauf der Umsetzung des Gesetzes durch IT.NRW als Sonderaufsichtsbehörde für den Zensus 2011 darauf zu achten sein, dass nicht durch überzogene Standards in den Bereichen der räumlichen Abschottung, der organisatorischen und personellen Abschottung sowie der IT-Anforderungen zusätzliche Kostenbelastungen erzeugt werden, die über die notwendigen Erfordernisse des Bundeszensusgesetzes 2011, des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 sowie die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes hinaus gehen.

Genau dies lassen jedoch erste Erfahrungen mit den von IT.NRW an die Kommunen gestellten Anforderungen im Bereich Abschottung, EDV-Systeme und Organisation befürchten. Es droht, dass durch Anforderungen von IT.NRW nicht zwingend gebotene und zu erheblichen Mehrkosten führende Standards verursacht werden. Dies betrifft beispielsweise die von IT.NRW vorgegebenen Anforderungen für die IT-Abschottung, aber auch die ursprünglichen Anforderungen für die Musterdienstanweisung für die Erhebungsstellen (deren Anforderungen aber bereits im Verhandlungswege zwischen kommunalen Spitzenverbänden und IT.NRW verringert werden konnten). Hinzu kommt, dass IT.NRW voraussichtlich im ersten Quartal 2011 alle kommunalen Erhebungsstellen in Nordrhein-Westfalen besuchen wird.

Vor diesem Hintergrund sollte IT.NRW aufgefordert werden, bei der Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zensus 2011 praxisnahe Anforderungen vorzugeben und damit nur in solchen Punkten administrativen und organisatorischen Aufwand zu verursachen, wo das aus Gründen des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses absolut erforderlich ist. So zeitnah wie möglich sollten alle weiteren Vorgaben und Umsetzungsschritte mit den kommunalen Spitzenverbänden und insbesondere mit kommunalen Praktikern vor Ort koordiniert werden.